



Zahnärztin bzw. der ausbildende Zahnarzt auf Grundlage des Ausbildungsrahmenplanes einen Ausbildungsplan zu erstellen hat. Diese Verpflichtung konkretisiert die gesetzliche Vorgabe des § 4 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz. Die Bayerische Landes Zahnärztekammer wird wie in der Vergangenheit den Praxen Musterausbildungspläne zur Verfügung stellen, um somit den Praxen aufwendige Arbeiten zu ersparen.

Ausbildungsnachweisheft

Das Berichtsheft (Ausbildungsnachweisheft) kennzeichnet den tatsächlichen Stand des Ausbildungsablaufs und erfüllt darüber hinaus eine Überprüfungsfunktion für die zuständigen Stellen (Kammer, Prüfungsausschuß). Der / Die Auszubildende ist verpflichtet, das Berichtsheft ordnungsgemäß zu führen und dem Ausbildenden vorzulegen. Der Ausbildende verpflichtet sich, die ordnungsgemäße Führung während der Ausbildungszeit durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen. Diese gegenseitige Pflichtenstellung ist inhaltlicher Bestandteil des Berufsausbildungsvertrages. Die Bayerische Landes Zahnärztekammer wird ein Berichtsheft auf der Grundlage konzipieren, daß beide Vertragspartner rasch erkennen inwieweit die einzelnen Berufsbildpositionen vermittelt wurden. In rechtlicher Hinsicht ist die ordnungsgemäße Führung des Berichtsheftes von Bedeutung als Zulassungskriterium für die Abschlußprüfung.

Zwischenprüfung

Nach den Bestimmungen der neuen Ausbildungsverordnung soll die Zwischenprüfung vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden. Durch diese Regelung wird die gesetzliche Forderung des § 42 Berufsbildungsgesetz erfüllt. Ihr besonderer Charakter liegt in der Feststellung des gegenwärtigen Ausbildungsstandes, so daß ggf. korrigierend, ergänzend und fördernd auf die weitere berufliche Ausbildung eingewirkt werden kann.

In der rechtlichen Konsequenz hat das Ergebnis der Zwischenprüfung keine Folgen für die Fortsetzung des Ausbildungsverhältnisses, das Ergebnis geht nicht in die Abschlußprüfung ein. Allerdings ist die Teilnahme an der Zwischenprüfung zwingend und Voraus-

setzung für die Zulassung zur Abschlußprüfung. Inhaltlich sollen entsprechend dem handlungsorientierten Ansatz der gesamten Ausbildungsverordnung in den Ablauf der Zwischenprüfung handlungsbezogene, praxisorientierte, komplexe Aufgaben und Fälle eingebunden werden.

Prüfungsinhalte

Die Regelung der Prüfungsinhalte durch die neue Ausbildungsverordnung hebt die bisherigen Trennungslinien von Fertigkeiten- und Kenntnissprüfung weitgehend auf und definiert die Aspekte als sog. Qualifikationen.

Als Eckpunkt für diese Erfordernisse gilt die Aussage in der Ausbildungsverordnung, wonach alle Lerninhalte „Einbeziehung des selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln und diese Befähigungen auch in Prüfungen nachzuweisen sind“.

Die Schnittmenge dieser Anforderungen wird durch den Begriff „Handlungskompetenz“ gebildet und bedeutet die Einbindung von Schlüsselqualifikationen in den schriftlichen und praktischen Prüfungsteil. Ein Prüfungswesen, das auf dem Modell der beruflichen Handlungskompetenz basiert, ist ein Eckpfeiler für die spätere erfolgreiche Bewältigung von beruflichen Arbeitsabläufen. Die berufliche Ausbildung soll dazu dienen, Fähigkeiten und die Bereitschaft zu entwickeln in die beruflichen Anforderungen zielorientiert auf der Basis von Wissen und Erfolg eigene Ideen selbständig einzubinden.

In vier schriftlichen Prüfungsbereichen (nicht mehr Prüfungsfächer) Behandlungsassistenz, Abrechnungswesen, Praxisorganisation und -verwaltung, Wirtschafts- und Sozialkunde und einem „praktischen“ Prüfungsteil wird der Prüfling künftig nachweisen müssen, daß er Kompetenzen und Befähigungen besitzt, die späteren komplexen Arbeitssituationen zu bewältigen.

Rahmenlehrplan

Der Rahmenlehrplan für die Berufsschule löst sich von der bisherigen Fächerorientierung und zieht eine Unterrichtsorganisation nach Lernfeldern vor. In diesen Lernfeldern werden Ziele als Ergebnisse formuliert, die die Schülerinnen erreichen sollen. Im Sinne